



Schutzkonzept für die ausserschulische Nutzung der Schulsport-Anlagen und Schulräume der Gemeinde Bettingen vom 13. September 2021 (COVID-19)

1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept. Es bleibt Ziel der Schutzmassnahmen, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt den Schutz der Nutzerinnen und Nutzer, der Besucherinnen und Besucher sowie der Mitarbeitenden auf den kommunalen Schulanlagen der Gemeinde Bettingen für die ausserschulische Nutzung.

Es gilt nicht für die Schulen während des obligatorischen Schulunterrichts. Dort gelten die Schutzkonzepte der Schulen.

2. Zertifikatspflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen

In öffentlich zugänglichen Innenräumen der kommunalen Sportanlagen und der Schulsportanlagen inkl. Schulräume für die ausserschulische Nutzung besteht eine Zertifikatspflicht für alle Personen. Davon ausgenommen sind Personen unter 16 Jahren sowie das Personal. Für das Personal gelten weiterhin eine Maskenpflicht sowie das Einhalten des Abstandes. Während der Sportaktivitäten resp. Der kulturellen Aktivität in Innenräumen besteht keine Maskentragpflicht. Weitere Ausnahmen sind unter Ziff. 4 definiert.

Im Bereich der WC-Anlagen und Garderoben gelten eine generelle Maskenpflicht sowie das Einhalten des Abstandes, da sich in diesem Bereich Gruppen (auch aus dem Aussen- und Innenraum) mischen könnten.

Für die Umsetzung der Zugangsbeschränkung bzw. Überprüfung der Gültigkeit der Covid-19-Zertifikate sind die jeweiligen Organisatorinnen und Organisatoren bzw. die Vereine verantwortlich. Als Unterstützung wird auf die Check-in Funktion der Swiss Covid App verwiesen.

3. Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften

Die **Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamtes für Gesundheit¹** (BAG) sind einzuhalten:

- **Nur gesund und symptomfrei auf die Anlage:** Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlage nicht betreten. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin bzw. den Kinderarzt oder die Kinderärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Abstand halten:** Beim Eintreten und während des gesamten Aufenthalts ist der hinreichende Abstand zwischen den Personen einzuhalten. Diese Empfehlung ist nicht anwendbar bei Eltern bzw. Personen und Kindern, die im gleichen Haushalt leben.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Regelmässig Hände gründlich mit Seife waschen. Auf Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet.
- **In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen:** Nur Papiertaschentücher verwenden und diese nur einmal benutzen. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossene Behälter entsorgen.

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>



4. Richtlinien für die Nutzung

4.1 Trainingsbetrieb und Wettkämpfe

Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind sportliche Aktivitäten wie Trainings mit max. 30 Teilnehmenden und gleichbleibendem Personenkreis, der der Organisatorin oder dem Organisator bekannt ist und sofern sich die unterschiedlichen Gruppen in voneinander abgetrennten Räumlichkeiten wie Garderoben oder durch Trennwände unterteilte Turnhallen befinden. Sollte dies nicht gewährleistet werden können, gilt eine Zertifikatspflicht. Bei solchen Aktivitäten ohne Zertifikatspflicht müssen die Kontaktdaten gemäss Ziff. 5 erhoben werden. Des Weiteren muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein.

Im Rahmen von Trainings in Innenräumen sind keine Zuschauer/innen oder Besucher/innen zugelassen, ausser der Verein stellt die Zertifikatspflicht sicher. Für die Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen gelten in Innenräumen eine Zertifikatspflicht sowie die Kapazitätsbeschränkungen gemäss Ziffer 4.5.

4.2 Individualsport, nicht organisierte sportliche Aktivitäten

Für **Individualsportlerinnen und –sportler** sind auf den **Aussensportanlagen** sportliche Aktivitäten möglich, sofern die Vereinsnutzungen nicht behindert werden.

4.3 Vereinsnutzungen von Schulräumen

Für das Proben und Musizieren ist kein Zertifikat sowie auch keine Maskenpflicht erforderlich, sofern die maximale Anzahl von 30 Personen nicht überschritten wird und der Personenkreis gleich bleibt. Für Aufführungen vor Publikum gelten die Vorschriften gemäss Ziffer 4.5. Der Raum muss regelmässig gelüftet werden.

4.4 Nutzung durch Hochschulen und Universitäten

Hochschulen können eine Zertifikatspflicht für den Studienbetrieb auf Bachelor- und Masterstufe erlassen. Die Benutzerinnen und Benutzer der Anlagen werden durch die Vorgaben des Departements für Sport, Bewegung und Gesundheit erfasst, sofern diese weiter gehen als das vorliegende Schutzkonzept.

4.5 Zuschauerinnen und Zuschauer, Publikum, Begleitpersonen

Bei Veranstaltungen im Freien ohne Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat gilt eine maximale Anzahl von 1000 Besucherinnen und Besucher einer Sitzplatzpflicht. Sofern Stehplätze zur Verfügung stehen und sich die Personen frei bewegen können, dürfen höchstens 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden. Generell gilt zudem, dass die Einrichtungen höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden dürfen (Kapazität Turnhalle Bettingen: max. 200 Personen).

Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen brauchen eine kantonale Bewilligung (vgl. www.coronavirus.bs.ch).

Verantwortlich für die Durchsetzung und die Einhaltung dieser Vorgaben ist der Veranstalter des Trainings resp. Wettkampfs



4.6 Garderoben/Duschen/WC-Anlagen/Zusatzräume/Notfallzufahrt

Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen zur Verfügung. Der Abstand zwischen den Personen ist jederzeit einzuhalten. Es besteht Maskentragpflicht bei Aktivitäten, welcher keiner Zertifikatspflicht unterliegen (ausgenommen ist der Duschbereich).

Die Räume werden regelmässig im normalen Zyklus gereinigt.

Der oder die auf der Schulanlage anwesende Hauswart oder Hauswartin ist für die Notfallzufahrt zuständig und bei einem Notfall umgehend zu informieren.

4.7 Material

Das Sportmaterial kann ohne Einschränkungen genutzt werden. Nach der Nutzung ist eine Reinigung im üblichen Masse angezeigt, eine Desinfizierung ist nicht erforderlich.

Im Bereich der Materialkästen ist auf die Einhaltung der Abstandsregelung zu achten.

5. Erhebung von Kontaktdaten

- **Für den organisierten Trainings- und Veranstaltungsbetrieb im Innenbereich einer Anlage müssen** vor jeder sportlichen Aktivität **aktuelle Kontaktdaten** erhoben werden. Diese sind bei Bedarf dem Gesundheitsdepartement unverzüglich in elektronischer Form für das Contact-Tracing zur Verfügung zu stellen.
- **In elektronischer Form aufgenommen werden Datum, Zeit, Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer und E-Mail.** Wohnen mehrere Personen im gleichen Haushalt, genügt es, wenn eine Person die Kontaktdaten angibt.
- Die Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden als dem Contact-Tracing im Falle einer Erkrankung. Die Kontaktdaten müssen 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden.
- Als Unterstützung wird auf die Check-in Funktion der Swiss Covid App verwiesen.

6. Verantwortung und Schutzkonzepte

6.1 Vereins- und organisationsinterne Schutzkonzepte

Vereine oder Organisationen, welche organisierten Sport oder Aktivitäten anbieten und durchführen, müssen interne Schutzkonzepte erstellen. Es liegt in der Verantwortung der Vereine und Organisationen, die Schutzkonzepte rechtzeitig zu erstellen und einzuhalten. Die Schutzkonzepte müssen nicht eingereicht werden, sind jedoch auf Verlangen den Behörden jederzeit vorzulegen. Schutzkonzepte müssen sowohl den Trainingsbetrieb und wo erlaubt, auch den Wettkampfbetrieb regeln.

6.2 Einhaltung der Schutzkonzepte und interne Information

Es liegt in der Verantwortung der Vereine und Organisationen, alle beim Sport oder der Aktivität beteiligten Personen, Mitglieder sowie Eltern und Erziehungsberechtigte (bei Nachwuchstrainings) über den Inhalt der Schutzkonzepte zu informieren. Die Vorgaben müssen jederzeit von allen Personen eingehalten werden.

Aktuelle Informationen vom Kanton erhalten Sie über die Webseite auf www.jfs.bs.ch/corona-sport.



7. Weisungen des Personals / Sanktionen

Den Anweisungen des Personals der Schulanlagen und -räume ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen ein Schutzkonzept oder Nichtbefolgen der Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Anlage per sofort entzogen werden.

8. Fragen

Bei Fragen zur Vermietung oder Belegung wenden Sie sich an die Gemeindekanzlei:
info@bettingen.ch oder susanne.bucher@bettingen.ch oder Tel. 061 267 00 99

Werden zugesprochene Trainingszeiten nicht genutzt, so sind diese der Gemeindekanzlei unter umgehend mitzuteilen.

9. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept für die ausserschulische Nutzung der Schulsport-Anlagen und Schulräume der Gemeinde Bettingen gilt ab dem 13. September 2021 und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen. Es geht anderslautenden branchenspezifischen Schutzkonzepten vor. Das Schutzkonzept wird jeweils den kantonalen Bestimmungen angepasst.

Der Gemeinderat Bettingen

Bettingen, 13. September 2021 / genehmigt mit GRB 2021-565